|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Könizstrasse 23, Postfach, 3001 Bern |  |  |
| Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)Per E-Mail verschickt an:ep27@efv.admin.ch |  | GeneralsekretariatKönizstrasse 23Postfach3001 BernDaniela LehmannAbteilungsleiterin Interessevertretung und Sensibilisierung+41 31 390 88 19daniela.lehmann@sbv-fsa.ch |

Bern, 5. Mai 2025 / DALE

Entlastungspaket 2027

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Behindertenorganisation, die Finanzhilfen nach Art. 74 IVG erhält, ist der Schweizerische Blinden- und Sehbehindertenverband sbv von der im Entlastungspaket 27 vorgeschlagenen Änderung im Subventionsgesetz (Art. 7 Abs. 2 SuG) und weiteren Punkten betroffen. Auch ohne Erhalt einer Einladung zur Vernehmlassung erlauben wir uns daher, Ihnen zur oben genannten Vorlage und zum erläuternden Bericht unsere Stellungnahme einzureichen.

# Allgemeines

Gestützt auf [Art. 74 Invalidenversicherungsgesetz (IVG)](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1959/827_857_845/de#art_74) gewährt die Invalidenversicherung (IV) national oder sprachregional tätigen Behindertenorganisationen Finanzhilfen. Damit wird das Ziel verfolgt, dass Menschen mit Behinderung möglichst selbstbestimmt und selbstverantwortlich am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können. Mit rund 80 Prozent der Finanzhilfen werden Sozial-, Bau- und Rechtsberatung, Betreuung in Treffpunkten, Vermittlung von Betreuungs- und Dolmetschdiensten, Kurse, begleitetes Wohnen sowie Leistungen zur Unterstützung und Förderung der Eingliederung unterstützt. Die restlichen Beiträge fliessen in Grundlagen-, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit. Hierzu schliesst das BSV mit den Dachorganisationen Verträge zur Ausrichtung von Finanzhilfen (VAF) nach Art. 74 und 75 IVG über eine Dauer von vier Jahren ab. Die Leistungen stehen prinzipiell allen Versicherten offen, die in den letzten zehn Jahren mindestens eine Massnahme der Invalidenversicherung erhalten haben und sind grundsätzlich auch für ihre Angehörigen und Bezugspersonen zugänglich. Die Dachorganisationen können mit anderen Behindertenorganisationen, z.B. auch mit regionalen oder lokalen Einheiten, sogenannte Unterverträge abschliessen[[1]](#footnote-1).

In der aktuellen Vertragsperiode 2024-2027 belaufen sich die aus dem IV-Fonds gespiesenen Finanzhilfen auf rund 154 Millionen Franken pro Jahr und die entsprechenden Vereinbarungen wurden zwischen dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) und 45 Organisationen abgeschlossen.

# Materielle Bemerkungen zu Art. 7 Abs. 2 SuG

## Ausnahme für Finanzhilfen nach Art. 74 IVG

Das Subventionsgesetz (SuG) gibt als Rahmengesetz in Art. 7 SuG vor, nach welchen Grundsätzen Bestimmungen über Finanzhilfen auszugestalten sind. Art. 7 Bst. c und d SuG regeln, dass Empfänger von Finanzhilfen die Eigenleistung zu erbringen haben, die ihnen aufgrund ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zugemutet werden kann, und dass die Empfänger zumutbare Selbsthilfemassnahmen zu ergreifen und die übrigen Finanzierungsmöglichkeiten auszuschöpfen haben. Gemäss dem Vorschlag des Bundesrates sollen Finanzhilfen in der Regel 50 Prozent der Kosten der unterstützten Aufgabe nicht übersteigen. Dieser Grundsatz soll in einem neuen Abs. 2 von Art. 7 SuG verankert werden.

Vorab ist festzuhalten, dass die Finanzhilfen gemäss Art. 74 IVG aus Mitteln des IV-Fonds finanziert werden und nicht direkt den Bundeshaushalt belasten. Es handelt sich also um spezialfinanzierte Finanzhilfen, die einen Ausnahmefall zu den in Art. 7 Abs. 2 SuG genannten Finanzhilfen bilden. Dementsprechend ist im vom Bundesrat neu vorgeschlagenen Abs. 2 von Art. 7 SuG eine Ergänzung anzubringen.

***Wir bitten Sie daher, Art. 7 Abs. 2 SuG wie folgt zu ergänzen:***

***Art. 7 Abs. 2 SuG***

*2 «Finanzhilfen dürfen 50 Prozent der Kosten der unterstützten Aufgabe nicht übersteigen. Sie können in begründeten Fällen höher sein, insbesondere wenn sie degressiv ausgestaltet und zeitlich befristet sind.* ***Davon ausgenommen sind spezialfinanzierte Finanzhilfen, wie insbesondere Finanzhilfen, die über den IV-Fonds finanziert werden***

## Ausnahme für das Bundesgesetz über einen Beitrag für die Unfallverhütungim Strassenverkehr (Unfallverhütungsbeitragsgesetz)

Es ist sicherzustellen, dass der Unfallverhütungsbeitrag, welcher auf der Nettoprämie der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung erhoben wird, nicht davon betroffen ist, dass Finanzhilfen in der Regel 50 Prozent der Kosten der unterstützten Aufgabe nicht übersteigen.

Die Reduktion der Subventionen auf 50 % gefährdet zahlreiche Massnahmen der Verhaltensprävention, die dazu beitragen, die Sicherheit im Strassenverkehr zu erhöhen. Dank Investitionen in die Prävention können langfristig Unfall- und Unfallfolgekosten eingespart werden. Finanzhilfen fördern ausserdem die Forschung und Entwicklung neuer Technologien und Methoden zur Verbesserung der Verkehrssicherheit. Eine Kürzung könnte die Innovationskraft in diesem Bereich schwächen und den Fortschritt verlangsamen. Viele Programme wurden bisher durch den Fonds für Verkehrssicherheit (FVS) unterstützt, mit einer Förderung von bis zu 90 % der Projektkosten. Mit der geplanten Subventionsanpassung könnten viele dieser Programme nicht mehr realisiert werden, wodurch wichtige Sensibilisierungs- und Schulungsmassnahmen wegfallen würden. Dies würde das Unfallrisiko erheblich erhöhen.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass der Fonds für Verkehrssicherheit (FVS) seine finanziellen Ressourcen aus Beiträgen der Motorfahrzeughaftpflichtversicherungen generiert. Die geplante Änderung würde somit im Bereich der Verkehrssicherheit zu keiner Entlastung des Bundeshaushaltes führen und damit nicht dem Ziel und Zweck der Änderung entsprechen.

Wir fordern daher, dass die besonderen Anforderungen an die Verhaltensprävention bei der Anpassung des Subventionsgesetzes berücksichtigt werden und Ausnahmen für essenzielle Präventionsprojekte vorgesehen werden.

***Wir bitten Sie daher, Art. 7 Abs. 2 SuG wie folgt zu ergänzen:***

***Art. 7 Abs. 2 SuG***

*2 «Finanzhilfen dürfen 50 Prozent der Kosten der unterstützten Aufgabe nicht übersteigen. Sie können in begründeten Fällen höher sein, insbesondere wenn sie degressiv ausgestaltet und zeitlich befristet sind.* ***Davon ausgenommen sind spezialfinanzierte Finanzhilfen, wie insbesondere der Unfallverhütungsbeitrag, welcher aus den Nettoprämien der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung bezahlt wird.***

## Einhaltung der 50 Prozent-Grenze im Sinne einer Gesamtsicht

Sollte von der in Ziff. 1 geforderten Ausnahme für Finanzhilfen nach Art. 74 IVG abgesehen werden, gilt Folgendes:

Der in Art. 7 Abs. 2 SuG vorgeschlagene Grundsatz entspricht den Empfehlungen der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) vom März 2024 «Hinweise für den Umgang mit Subventionen» (nachfolgend EFK-Empfehlungen)[[2]](#footnote-2), wonach eine Finanzhilfe in der Regel 50 Prozent der anrechenbaren Kosten nicht übersteigen soll.

Eine Rückfrage beim BSV hat ergeben, dass bei der Ausrichtung der Finanzhilfen die EFK-Empfehlungen berücksichtigt werden. Dementsprechend berücksichtige das BSV im Sinne einer Gesamtsicht, dass die 50 Prozent-Grenze bei den Finanzhilfen nach Art. 74 IVG über alle 45 Organisationen (inkl. Untervertragsnehmer) hinweg eingehalten werde. Damit trägt das BSV dem Umstand Rechnung, dass gewissen Dachorganisationen Finanzhilfen unter 50 Prozent und anderen Dachorganisationen sowie insbesondere ihren Untervertragsnehmern Finanzhilfen von über 50 Prozent der anrechenbaren Kosten ausgerichtet werden. Somit kann auf die konkreten Umstände, wie z.B. die Attraktivität auf dem Spendenmarkt, Rücksicht genommen werden, was wichtig und richtig ist.

Dagegen, dass die 50 Prozent-Grenze bei den Finanzhilfen nach Art. 74 IVG **im Sinne einer Gesamtsicht** über alle 45 Organisationen inkl. ihrer Untervertragsnehmer hinweg eingehalten wird und gemäss den Empfehlungen der EFK auch eingehalten werden soll, ist nichts einzuwenden. Sofern Art. 7 Abs. 2 SuG in Bezug auf die Finanzhilfen nach Art. 74 IVG ebenfalls im Sinne einer Gesamtsicht zu verstehen ist, ist im Grundsatz auch dagegen nichts einzuwenden. Sollte Art. 7 Abs. 2 SuG aber dahingehend zu verstehen sein, dass jede im Rahmen von Art. 74 IVG subventionierte Dachorganisation sowie jede ihrer Untervertragsnehmer für sich allein die 50 Prozent-Grenze einzuhalten hätte, würde dies dazu führen, dass etliche Behindertenorganisationen ihr Angebot nicht mehr aufrechterhalten könnten. Im Falle einer Beendigung etlicher Angebote wären viele der 1,9 Millionen Menschen mit Behinderungen in der Schweiz die Leidtragenden. Hiermit könnten wir uns keinesfalls einverstanden erklären.

Sollte von der in Ziff. 1 geforderten Ausnahme für Finanzhilfen nach Art. 74 IVG abgesehen werden, kann und darf der vom Bundesrat vorgeschlagene Art. 7 Abs. 2 SuG nur dahingehend zu verstehen sein, dass die 50 Prozent-Grenze in Bezug auf die Finanzhilfen nach Art. 74 IVG im Sinne einer Gesamtsicht zu berücksichtigen ist. Aus unserer Sicht ist dies im erläuternden Bericht daher auch klar und deutlich festzuhalten.

***Sollte von der in Ziff. 1 geforderten Ausnahme für Finanzhilfen nach Art. 74 IVG abgesehen werden,*** ***fordern wir, dass im erläuternden Bericht klar und deutlich festgehalten wird, dass sich die 50 Prozent-Grenze gemäss Art. 7 Abs. 2 SuG in Bezug auf die Finanzhilfen Art. 74 IVG auf eine Gesamtsicht bezieht.***

## Rechtssicherheit

Zu guter Letzt ist zudem darauf hinzuweisen, dass sich die Behindertenorganisationen in den vergangenen Vertragsperioden auf die bisher vom BSV angewandte Praxis einer Gesamtsicht im Umgang mit den Finanzhilfen nach Art. 74 IVG verlassen haben und sich auch darauf verlassen durften. Entsprechend haben sie ihre Strukturen aufgebaut. Auch aufgrund des Gebots der Rechtssicherheit und der Wahrung des Grundsatzes von Treu und Glauben ist die in Art. 7 Abs. 2 SuG vorgeschlagene 50 Prozent-Grenze hinsichtlich der Finanzhilfen nach Art. 74 IVG daher als Gesamtsicht zu verstehen.

## Spezifische Kommentare

### 5.1 Maßnahmen, die keine Gesetzesänderung erfordern

Die Maßnahmen sind entsprechend ihrer Nummer im Erläuterungsbericht nummeriert.

**1.5.15 Erhöhung des Kostendeckungsgrades im regionalen Personenverkehr**

Eine Erhöhung des Kostendeckungsgrades im regionalen Personenverkehr wird die betroffenen Transportunternehmen noch stärker unter Druck setzen, da die Höhe der Einnahmen der Transportunternehmen bereits gedeckelt ist. Es ist zu befürchten, dass durch die Tariferhöhungen einmal mehr die Umsetzung der Barrierefreiheit hinausgezögert wird. Die volle Barrierefreiheit im ÖV ist ein bis heute nicht eingelöstes Versprechen an Menschen mit Behinderungen in der Schweiz. Dabei hätte die Umsetzung der BehiG-Anforderungen im ÖV bereits bis Ende 2023 abgeschlossen werden müssen.

***- Der sbv lehnt die Massnahme 1.5.15 ab***

### 5.2 Massnahmen, die gesetzliche Änderungen erfordern

Die Massnahmen sind entsprechend ihrer Nummer im erläuternden Bericht nummeriert.

**2.5 Abschaffung der projektgebundenen Beiträge an Hochschulen**

Mit den projektgebundenen Beiträgen an die Hochschulen werden Themen und Projekte unterstützt und vorangetrieben, die für die gesamte Hochschulpolitik von hoher Bedeutung sind. Die Stärkung der Digitalisierung und eine grössere Chancengleichheit durch die Förderung von Gleichstellung, Vielfalt und Inklusion sind aus Sicht des sbv zentrale Forderungen an das Hochschulsystem. Ohne projektgebundene Beiträge besteht die Gefahr, dass diese Themen noch stärker vernachlässigt werden, als sie es bereits sind.

***- Der sbv lehnt die Massnahme 2.5 ab.***

**2.7 Aufhebung der Bestimmungen des WeBiG zur Förderung der Weiterbildung**

Mit den vor rund 20 Jahren beschlossenen Verfassungsbestimmungen und dem vor rund 10 Jahren verabschiedeten Weiterbildungsgesetz wurden wichtige bildungspolitische Meilensteine gesetzt. Die Weiterbildung leistet einen wichtigen Beitrag zur persönlichen und beruflichen Entwicklung der Individuen sowie zu ihrer wirtschaftlichen und sozialen Integration. Gleichzeitig ist die Wirkung des WeBiG ohne konkrete Zusatzmassnahmen bescheiden geblieben. Mit einem Volumen von knapp 20 Millionen Franken werden die Bemühungen zur Förderung der Grundkompetenzen und der Inklusion von Menschen mit Sinnesbehinderungen sowie die Weiterentwicklung im Weiterbildungssystem jährlich unterstützt. Ein sehr bescheidener Betrag angesichts der enormen Bedeutung von Aus- und Weiterbildung im Kontext eines sich beschleunigenden Strukturwandels und der Veränderungen durch Digitalisierung und künstliche Intelligenz. Die Streichung der Förderbestimmungen im vorgeschlagenen Weiterbildungsgesetz ist aus Sicht des sbv höchst schädlich und reduziert das WeBiG auf eine deklaratorische Wirkung. Diese Massnahme ignoriert die Bedeutung der Weiterbildung für die bevorstehenden wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen und führt den Weiterbildungsbereich um Jahrzehnte zurück, ohne einen wirksamen Beitrag zur Entlastung des Bundeshaushalts zu leisten. Der sbv lehnt ein solches bildungspolitisches Eigentor kategorisch ab.

***- Der sbv lehnt Massnahme 2.7 ab.***

**2.8 Senkung der Ausgaben für die Berufsbildung auf den festgelegten Richtwert**

Die Berufsbildung leistet einen wichtigen Beitrag zur Integration junger Erwachsener in den Arbeitsmarkt. Sie versorgt die Wirtschaft mit den benötigten Fachkräften und mildert die negativen Auswirkungen der sozialen Selektion im Bildungssystem ab. Jugendliche und junge Erwachsene mit Sehbehinderung schlagen überdurchschnittlich oft den Weg der Berufsbildung ein und sind auf eine ausreichende Finanzierung des Berufsbildungssystems angewiesen Obwohl der Anteil der Bundesfinanzierung an den Berufsbildungsausgaben tatsächlich leicht über dem gesetzlichen Referenzwert liegt, wäre eine Kürzung jedoch nur dann denkbar und sinnvoll, wenn die Kantone die wegfallenden Mittel kompensieren würden.

Der sbv lehnt eine Kürzung der Bundesfinanzierung für die Berufsbildung aus zwei Gründen ab. Erstens besteht die Gefahr, dass die Ausgaben für die Berufsbildung gekürzt werden, was die Attraktivität der Berufsbildung verringern und damit den Massnahmen zuwiderlaufen würde, die ergriffen wurden, um die Attraktivität der Berufsbildung aufrechtzuerhalten. Zweitens droht die ebenfalls vorgesehene Kürzung des Projektfinanzierungsanteils die Entwicklung des Berufsbildungssystems negativ zu beeinflussen und letztlich die Attraktivität der gesamten Berufsbildung zu beeinträchtigen. Der sbv setzt sich entschieden für eine starke Berufsbildung ein und lehnt die Kürzung der Berufsbildungsausgaben ab.

***- Der sbv lehnt die Massnahme 2.8 ab***

**2.11 Reduktion der indirekten Presseförderung**

Die vollständige Streichung der Subvention für die Mitgliedschafts- und Stiftungspresse sowie die Reduktion der Subvention für die Lokal- und Regionalpresse stehen im Widerspruch zu den laufenden Bemühungen im Parlament. In der Wintersession 2024 haben sich die Räte für die Beibehaltung und Stärkung der indirekten Presseförderung ausgesprochen. Sie ist ein zentrales Instrument, um die Folgen der Digitalisierung für Zeitungen und Zeitschriften etwas abzufedern. Eine Kürzung der Förderung würde eine bereits stark belastete Branche noch mehr unter Druck setzen und zu weiterem Stellenabbau führen. Eine vielfältige Presselandschaft spielt eine entscheidende Rolle für unsere Demokratie. Sie ermöglicht es den Bürgern, sich dank Informationen, die bestimmten Qualitätsanforderungen entsprechen müssen, frei zu informieren. Eine vielfältige und qualitativ hochwertige Presse ist daher eine zentrale Voraussetzung für die Meinungsbildung. Darüber hinaus hat die Presse eine sehr wichtige Korrekturfunktion, zum Beispiel durch die Erhöhung der Transparenz und die Ausübung einer Kontrollfunktion über Politik und Wirtschaft.

***- Der sbv lehnt die Massnahme 2.11 ab.***

**2.19 BIF: Reduktion der Einlagen**

**Die Reduktion der Einlagen in den BIF um 200 Millionen Franken gefährdet alle Fortschritte und Investitionen im öffentlichen Verkehr. Da über den BIF auch der weitere Ausbau der Bahninfrastruktur finanziert wird, ist zu befürchten, dass Ausbauprojekte verzögert werden, womit auch allfällige Verbesserungen der Barrierefreiheit verzögert werden. Diese müssten aber gemäss BehiG eigentlich seit Ende 2023 umgesetzt sein. Daher muss unbedingt auf diese Maßnahme verzichtet werden.**

***- Der sbv lehnt die Massnahme 2.19 ab.***

Wir bitten Sie, die Anliegen von blinden und sehbehinderten Menschen bei Ihren Bemühungen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

 

Kannarath Meystre Daniela Lehmann

Geschäftsleiter Abteilungsleiterin Interessenvertretung

 und Sensibilisierung

1. [BSV Online zu: Organisationen der privaten Behindertenhilfe (Art. 74 IVG)](https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/finanzhilfen/invalidenhilfe.html) [↑](#footnote-ref-1)
2. [Eidgenössischen Finanzkontrolle, März 2024: Hinweise für den Umgang mit Subventionen, Ziff. 2.1](https://www.efk.admin.ch/wp-content/uploads/publikationen/fachtexte/20032024_hinweise-umgang-subventionen_d.pdf) [↑](#footnote-ref-2)